

**STANDARDVERTRAG**  
ÜBER DEN  
**ZUGANG ZUR**  
**TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG**

zwischen

- nachfolgend "KUNDE" -

und

der Telekom Deutschland GmbH  
Landgrabenweg 151  
53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" -

- nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Räumlicher Zugang (Kollokation)</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Vertragsgegenstand</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Voranfrage</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Bestellung, Bereitstellung und Kündigung</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Auskunftspflicht von KUNDE bei Störungen im Netz</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Testverfahren</b> .....	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Entstörung</b> .....	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Vectoring</b> .....	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Preise / Zahlungsmodalitäten</b> .....	<b>7</b>
11.1	Höhe der Preise.....	8
11.2	Zahlungsmodalitäten .....	9
11.3	Verzug .....	10
11.4	Einwendungen .....	11
11.5	Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht .....	11
<b>12</b>	<b>Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE</b> .....	<b>11</b>
12.1	Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von TAL .....	11
12.2	Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten.....	12
<b>13</b>	<b>Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot</b> .....	<b>12</b>
<b>14</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>12</b>
<b>15</b>	<b>Koordinierter Anbieter- und Produktwechsel</b> .....	<b>14</b>
<b>16</b>	<b>Laufzeit / Kündigung</b> .....	<b>14</b>
<b>17</b>	<b>Änderungen</b> .....	<b>15</b>
17.1	Änderungsverlangen .....	15
17.2	Änderung der Vertragsbestimmungen durch die Telekom.....	16
<b>18</b>	<b>Vertraulichkeitsvereinbarung</b> .....	<b>17</b>
<b>19</b>	<b>Vorlage bei der BNetzA</b> .....	<b>18</b>
<b>20</b>	<b>Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel</b> .....	<b>18</b>
<b>21</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>18</b>

## 1 Einleitung

KUNDE ist Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Auf Basis dieses Vertrages überlässt die Telekom den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen, d.h. zu den Leitungen, die vom Hauptverteiler (HVt) bzw. vom Kabelverzweiger (KVz) bis zur Anschalteinrichtung der Teilnehmeranschlussleitung (z.B. 1.TAE) bei einem Endkunden von KUNDE zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit führen.

Dabei enthält der Hauptteil die allgemeinen Vertragsbedingungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Preise, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anlagen und Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil des Vertrages.

## 2 Begriffsbestimmungen

Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in seinen Anlagen und Anhängen verwendeten Begriffe werden zunächst die in der *Anlage 1 - Begriffsbestimmungen* verwendeten Definitionen herangezogen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

## 3 Räumlicher Zugang (Kollokation)

Der Räumliche Zugang (Kollokation) ist Voraussetzung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

Dieser wird pro Anschlussbereich (am HVt-Standort) für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgenden Varianten angeboten:

Nahkollokation:

- a in den Räumen der Telekom (physische Kollokation),
- b virtuelle Kollokation.

Als weitere Zugangsvariante besteht im Rahmen von Fernkollokation die Möglichkeit, die Teilnehmeranschlussleitung vom HVt des Anschlussbereiches der Telekom zu einem KUNDE-Standort zu "verlängern".

Ergänzend zu Nahkollokation und Fernkollokation wird auch die Variante des räumlichen Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz gewährt.

Näheres hierzu regelt der Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik.

## 4 Vertragsgegenstand

Die Telekom bietet den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vorrangig entbündelt, d.h. ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik, jedoch ggf. mit zwischen Hauptverteiler und der Anschalteeinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE) geschalteter Übertragungs- bzw. sonstiger passiver Technik in den in *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* genannten Produktvarianten an. Sofern ein entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht möglich bzw. sachlich nicht gerechtfertigt ist, bietet die Telekom den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in gebündelter Form, d.h. mit vorgeschalteter Technik in den in *Anlage 3 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* aufgeführten Produktvarianten an.

KUNDE ist das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen unter Einbeziehung der Teilnehmeranschlussleitung an dritte Unternehmen erlaubt. Dies gilt auch, wenn KUNDE die Teilnehmeranschlussleitung weiterhin zum Angebot eigener Telekommunikationsdienstleistungen an seine Endkunden nutzt. Durch diese Gestattung werden keine eigenen Rechte und Pflichten des Dritten gegenüber der Telekom begründet. KUNDE verpflichtet sich, im Falle einer Beendigung des Vertrages mit der Telekom eine Nutzung durch Dritte zu beenden.

Eine Untervermietung der Teilnehmeranschlussleitung als solche ist nicht zulässig.

Die Anbindung von Antennen ist ausschließlich auf Grundlage der Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über die Bereitstellung und Überlassung von Anschlussleitungen zur Anbindung von Antennen zulässig.

Ein entbündelter Zugang wird nicht angeboten, soweit die Telekom Tatsachen darlegt, aufgrund derer ein solches Angebot im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Solche Tatsachen sind insbesondere, dass wegen einer bestehenden Auslastung der nachgefragten Teilnehmeranschlussleitung bereits bislang übertragungstechnische Systeme zur Mehrfachausnutzung des Mediums eingesetzt werden und über diese Teilnehmeranschlussleitung auch künftig andere Endkunden als die der den Zugang begehrenden KUNDE versorgt werden müssen, oder wenn infolge der Nachfrage erstmals derartige Systeme installiert werden müssten, damit neben den Endkunden von KUNDE andere Endkunden versorgt werden können.

In diesen Fällen bietet die Telekom den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ausschließlich in den in *Anlage 3 Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* genannten Produktvarianten an.

Im Falle des Bestreitens der von der Telekom dargelegten Tatsachen, die zur Versagung eines entbündelten Zugangs führen, findet das in *Anlage 8 - Nachweisverfahren* beschriebene zweistufige Nachweisverfahren Anwendung.

Sollten wegen tatsächlicher Nutzung der Teilnehmeranschlussleitung durch die Telekom und/oder andere Carrier nur noch Restkapazitäten vorhanden sein, so bietet die Telekom diese Kapazitäten in Form eines gebündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung entsprechend dem in *Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* unter Punkt 3 ff vereinbarten Verfahren an.

Ein Anspruch auf Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht nicht, wenn keine freie Teilnehmeranschlussleitung vorhanden ist und wenn keine weitere Ausschöpfung der Kapazität der Teilnehmeranschlussleitung möglich ist.

Zu den vorhandenen freien Teilnehmeranschlussleitungen im Sinne von vorstehendem Absatz zählen nicht Leitungen, die von der Telekom im Rahmen der Betriebsreserve benötigt werden.

Wird die von KUNDE begehrte, eigentlich der Betriebsreserve zugerechnete Leitung, zum Zeitpunkt der Bestellung als Teilnehmeranschlussleitung genutzt, wird die Telekom diese Leitung auch KUNDE anbieten.

Die nachfolgend aufgeführte Betriebsreserve, die für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht zur Verfügung gestellt wird und auch der Telekom nur in den in *Anlage 1 - Begriffsbestimmungen* definierten Fällen zur Verfügung steht, umfasst:

Paarigkeit des Kabels (Anzahl der Kupferdoppeladern)	Anzahl von Kupferdoppeladern für Betriebsreserve
bis 10	1
> 10 bis 50	3
> 50 bis 100	5
> 100 bis 200	10
> 200 bis 500	25
> 500 bis 1000	50
> 1000 bis 2000	100

Ein Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird nicht angeboten, wenn durch die Inanspruchnahme des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebes, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz gefährdet würde.

Kann KUNDE über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus unentgeltlich Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung oder -beschränkung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

## 5 Voranfrage

Auf Wunsch erhält KUNDE vor der Bestellung eines Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung eine Aussage über die Realisierbarkeit der von KUNDE nachgefragten Produktvariante entsprechend dem in *Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* unter Punkt 3 dargestellten Verfahren.

## 6 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung

Die Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch KUNDE und dessen Bereitstellung durch die Telekom erfolgt gem. dem in *Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* vereinbarten Verfahren.

Bei Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung stellt KUNDE sicher, dass sämtliche zur Abwicklung des Auftrages rechtlich erforderlichen Erklärungen des Endkunden vorliegen. KUNDE stellt insbesondere sicher, dass eine ggf. erforderliche schriftliche Kündigung des Telefonanschlussvertrages mit dem abgebenden Teilnehmernetzbetreiber durch den Endkunden vorliegt.

Beide Vertragspartner können den bestellten oder bereitgestellten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gem. den Regelungen in *Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung* kündigen.

## 7 Auskunftspflicht von KUNDE bei Störungen im Netz

KUNDE ist verpflichtet, auf Anfrage der Telekom per E-Mail auf gleichem Wege Auskunft über das von ihm eingesetzte Übertragungsverfahren, die genutzte Bandbreite bzw. die Bitrate des Übertragungssystems, die eingestellten Schutzmaßnahmen und deren Parameter sowie ggf. weitere einzelne Parameter auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen innerhalb von drei Stunden zu erteilen, soweit die Information zur Störungseingrenzung benötigt wird. Die Telekom ist in diesem Fall berechtigt, bei fehlender Antwort nach nochmaliger Nachfrage per E-Mail bei KUNDE nach weiteren zwei Stunden ohne Antwort den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen.

Soweit möglich, wird die Telekom bei der Anfrage an KUNDE die Werte der Anbindungs-dämpfungen, auf welche die Schutzmaßnahmen einzustellen sind, mitliefern. Die korrekte Einstellung der Schutzmaßnahmen unter Beachtung dieser Dämpfungs-Werte ist durch KUNDE verbindlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert oder KUNDE bestätigt die korrekte Einhaltung und bei der Nachprüfung stellt sich heraus, dass die Werte nicht eingehalten sind, ist die Telekom berechtigt, den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bis zur tatsächlichen Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Die Telekom wird bei ihrer Abfrage die festgestellte Fehlfunktion benennen und ein Messprotokoll beifügen. Wenn mehrere TAL Gegenstand der Anfrage sind, fügt die Telekom lediglich ein Messprotokoll einer dieser TAL bei, soweit die Fehlfunktion bei allen betroffenen TAL identisch ist.

Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass eine Fehlkonfiguration der KUNDE-eigenen Technik auf einem fehlerhaften Messprotokoll der Telekom beruht, nimmt die Telekom die Unterbrechung des störenden Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nur dann vor, wenn KUNDE innerhalb von 24 Stunden, nachdem ihm die Telekom ein korrigiertes Messprotokoll vorgelegt hat, die Konfiguration seiner eigenen Technik nicht entsprechend angepasst hat. Die Telekom wird KUNDE vor der Unterbrechung nochmals unter Setzung einer Antwortfrist von zwei Stunden informieren.

Hat KUNDE nach Ablauf der Antwortfrist seine Technik nicht oder nicht in geeigneter Weise angepasst, so dass die Störung fortbesteht, schreibt die Telekom KUNDE erneut unter Setzung einer Nachfrist von drei Stunden an. Sollte KUNDE auch diese Nachfrist nicht einhalten, nimmt der zuständige Carrier-Manager unverzüglich telefonisch Kontakt zu KUNDE auf. Ist KUNDE innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf dieser Nachfrist nicht erreichbar oder erfolgt keine Anpassung der Konfiguration der KUNDE-eigenen Technik, durch die die Störung beseitigt wird, schaltet die Telekom die TAL ab.

## **8 Testverfahren**

Zur Sicherstellung der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und der Interoperabilität der Dienste sind unter den in *Anlage 7 – Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfung* genannten Voraussetzungen Netzverträglichkeitsprüfungen von der Telekom durchzuführen.

## **9 Entstörung**

Die Telekom entstört gemäß dem in *Anlage 5 - Entstörung* bzw. gemäß den *Anlagen 5a, 5b und 5c - Entstörung* vereinbarten Verfahren.

Die Telekom plant, das Verfahren gem. *Anlage 5 – Entstörung* frühestens zum 30.06.2017 außer Betrieb zu nehmen und vollständig durch das Verfahren gem. *Anlagen 5a, 5b und 5c – Entstörung* zu ersetzen. Die Telekom teilt KUNDE den Wegfall des Verfahrens nach *Anlage 5 – Entstörung* mit einer Vorlauffrist von mindestens sechs Monaten schriftlich mit. Punkt 17.2 findet in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine Anwendung.

## **10 Vectoring**

Die „Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring“ (Änderungsvereinbarung Vectoring) sowie die „Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring im Nahbereich“ (Änderungsvereinbarung Vectoring im Nahbereich) sind Bestandteil dieses Vertrages. Wenn in der Änderungsvereinbarung Vectoring und/oder der Änderungsvereinbarung Vectoring im Nahbereich ein Verweis auf den TAL-Vertrag erfolgt, ist damit dieser Vertrag gemeint.

## **11 Preise / Zahlungsmodalitäten**

Die Telekom wird die Entgelte jeweils schriftlich per Post in Rechnung stellen. Abweichend hiervon kann KUNDE die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) oder durch Abschluss der Nutzungsvereinbarung DMZ-Server wählen.

## 11.1 Höhe der Preise

a)

Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner die in den Anlagen zum TAL-Vertrag genannten Preise, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.

b)

Soweit Entgelte der ex-ante Regulierung unterliegen, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht

Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte / Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag, mit der auf die betroffenen regulierten Produkte / Leistungen Bezug genommen wird. Die Telekom wird KUNDE ggf. hierüber schriftlich informieren.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

c)

Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.



Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

d)

Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

e)

Wird ein Entgelt, das bisher keiner oder einer ex-ante Regulierung unterworfen war, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung der ex-post Regulierung unterworfen, so gilt Buchstabe c) entsprechend.

Wenn dann durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Regulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab der gerichtlichen oder der behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) Abs. 2 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

## 11.2 Zahlungsmodalitäten

Es gelten die nachfolgenden Zahlungsmodalitäten:

- Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- Sonstige Preise sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

Die Preise sind unter Angabe des Rechnungsbezuges zu zahlen.

### 11.3 Verzug

- a) Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde, 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
- b) Kommt KUNDE mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadenersatz berechnet:
- Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
  - eine Kostenpauschale in Höhe von 40 EUR. Die vorgenannte Pauschale rechnet die Telekom auf einen geschuldeten Schadenersatz an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- c) Bei Zahlungsverzug von KUNDE in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30 % des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen:
- Zunächst werden die Schnittstellen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zu einzelnen TAL-Leistungen geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene Teilnehmeranschlussleitungen verweigert. Gleiches gilt für die übrigen Leistungen dieses Vertrages. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstellen teilt die Telekom KUNDE spätestens fünf Werktage im Voraus schriftlich mit.
  - Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstellen ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die Telekom berechtigt, bereits überlassene Teilnehmeranschlussleitungen zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen TAL-Leistungen dieses Vertrages. Die beabsichtigte Sperre teilt die Telekom KUNDE fünf Werktage im Voraus schriftlich mit. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt KUNDE. KUNDE bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- § 321 BGB bleibt unberührt.
- d) Kommt KUNDE
- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
  - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die Telekom KUNDE aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen.

Punkt 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Regelungen gemäß Punkt 11.3 Buchstabe d) gelten unabhängig davon, ob die Telekom zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Punkt 11.3 Buchstabe c) ausgeübt hat.

- e) Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Telekom vorbehalten.
- f) Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist KUNDE nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine von KUNDE gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

#### **11.4 Einwendungen**

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in *Anlage 9 – Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner der Telekom schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche von KUNDE bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

#### **11.5 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

### **12 Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE**

KUNDE hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

#### **12.1 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von TAL**

KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.

Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt KUNDE die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Teilnehmeranschlussleitung, sofern KUNDE die jeweilige Teilnehmeranschlussleitung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

## **12.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten**

Verletzt KUNDE ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne Teilnehmeranschlussleitungen vorübergehend solange sperren, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.

Verletzt KUNDE ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

## **13 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot**

Mit der Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte (Marken, Logos etc.) zu nutzen. KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, Schutzrechte der Telekom zu Werbezwecken oder in sonstiger Weise zu nutzen.

KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet.

KUNDE hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten die Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen sicherzustellen.

## **14 Haftung**

- a) Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.  
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

- b) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Vertragspartners gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):
- (1) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunde begrenzt.
  - (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 14 Buchstabe b) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
  - (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- c) Die Haftung der Telekom für andere als die in Punkt 14 Buchstabe b) bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die gemäß Punkt 14 Buchstabe b) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Punkt 14 Buchstabe a). Vorstehende Haftungsregelungen gelten für KUNDE entsprechend.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 15 Koordinerter Anbieter- und Produktwechsel

Damit die Telekom die hier vereinbarten Leistungen und einen koordinierten Anbieter- und/oder Produktwechsel erbringen kann, bedarf es der Teilnahme von KUNDE am Anbieter- und Produktwechsel. Deshalb wird dieser Vertrag nur wirksam, sofern zwischen den Vertragspartnern die Zusatzvereinbarung „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ nebst Anlagen, die „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen sowie die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen vereinbart wurden und diese während der Gesamtlaufzeit dieses Vertrages fortbestehen.

## 16 Laufzeit / Kündigung

### *[a) bei Erstabschluss<sup>1</sup>]*

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### *[b) bei Wiederabschluss<sup>1</sup>]*

Dieser Vertrag tritt ab dem ..... in Kraft und ersetzt die Regelungen über Teilnehmeranschlussleitungen und dazugehörige Nebenleistungen aus dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom ..... Mit Inkrafttreten bildet er den vertraglichen Rahmen für die auf Grundlage der vorgenannten Regelungen überlassenen Leistungen. Die Regelungen über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik aus dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom ..... bleiben hiervon unberührt.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne weiteres.

Die Telekom kann diesen Vertrag in Bezug auf die der Telekom mit Regulierungsverordnung BK xxx vom TT.MM.20JJ auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK xxx festgelegten Mindestlaufzeit kündigen. Soweit nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit oder sonst bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung für TAL die Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, ist die Telekom verpflichtet, KUNDE im Falle einer Kündigung des Vertrages ein neues Vertragsangebot vorzulegen, das geeignet ist, hinsichtlich der dann bestehenden Zugangsverpflichtungen den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten. Das neue Vertragsangebot legt die Telekom KUNDE spätestens mit Zugang der Kündigung vor.

---

<sup>1</sup> Text in eckigen Klammern einschließlich der Fußnote und die nicht zutreffende Text-Variante bitte löschen bzw. bei Wiederabschluss in Punkt b.) zusätzlich die Daten einfügen.

Die Telekom ist berechtigt, einzelne in den Anlagen beschriebene Produktvarianten nicht mehr zur Bestellung anzubieten, wenn für diese Produktvarianten die regulierungsrechtliche Zugangsgewährungspflicht wegfällt. Die Telekom teilt KUNDE die Einstellung der Bestellmöglichkeit der jeweils betroffenen Produktvariante mit einem Vorlauf von zehn Wochen mit.

Die Telekom kann diesen Vertrag zu den vorgenannten Bedingungen kündigen, wenn KUNDE zwölf Monate nach Abschluss dieses Vertrages noch keine entgeltlichen Leistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommen hat.

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- KUNDE keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mehr anbietet,
- KUNDE die Zusatzvereinbarung „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ nebst Anlagen, die Vereinbarung zur „Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen oder die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen während der Laufzeit dieses Vertrages kündigt oder
- die Vertragsbedingungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung geändert werden müssen.

Im letztgenannten Fall wird die Telekom mit der Kündigung ein entsprechend angepasstes Vertragsangebot vorlegen.

Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung einzelner Leistungsbeziehungen unberührt. Diese richten sich nach den Regelungen der *Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*.

## **17 Änderungen**

### **17.1 Änderungsverlangen**

Die Vertragspartner werden, soweit dies von einem Vertragspartner schriftlich begehrt wird, wenn im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner Probleme auftreten, Verhandlungen zur Lösung dieser Probleme aufnehmen. Hierbei sind die bis zu diesem Zeitpunkt von allen Carriern und der Telekom gewonnenen technischen und betrieblichen Erkenntnisse angemessen zu berücksichtigen.

## 17.2 Änderung der Vertragsbestimmungen durch die Telekom

- a) Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- b) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. Punkt 17.2 Buchstabe a) teilt die Telekom KUNDE schriftlich mit.
- c) Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung von KUNDE, d.h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KUNDE wirksam.
- d) KUNDE darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn KUNDE die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind KUNDE nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.  
Zumutbar ist KUNDE daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistung aus triftigem Grund erforderlich ist, KUNDE hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.  
Bei zumutbaren Änderungen hat KUNDE die an den technischen Einrichtungen von KUNDE ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- e) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Punkt 17.2 Buchstabe c) teilt die Telekom KUNDE schriftlich mit. KUNDE erteilt der Telekom innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Zustimmung von KUNDE als verweigert.

Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.



## 18 Vertraulichkeitsvereinbarung

KUNDE und die Telekom verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/ erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt..

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung oder Durchführung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für weitere drei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

## **19 Vorlage bei der BNetzA**

Die Telekom wird diesen Vertrag unverzüglich nach seinem Abschluss der BNetzA vorlegen. Der Vertrag enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

## **20 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

## **21 Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bonn.

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) oder eine nicht unwesentliche Menge an Einzelleistungen in Bezug auf den Vertragsbestand von KUNDE können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Im Übrigen können Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen nicht übertragen werden. Die Abtretung von Geldforderungen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Müssen aufgrund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i.S.d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen.

Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

*Ort, den*

*Ort, den*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH